

Information für den Ausschuss

GKV-Spitzenverband

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten - BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten - BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern - BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage



**Stellungnahme
des GKV-Spitzenverbandes
vom 07.05.2020**

**zum Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD eines
Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung
der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Vorbemerkung | 3 |
| II. Stellungnahme zum Gesetz | 5 |
| Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)..... | 5 |
| § 2 – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger | 5 |
| § 3 – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages | 7 |
| § 4 Satz 1 Nummer 3 – Erstattungsanspruch | 8 |
| § 4 Satz 1 Nummer 4 – Erstattungsanspruch | 9 |
| § 4 Satz 1 Nummer 5 – Erstattungsanspruch | 10 |
| § 4 – Erstattungsanspruch | 11 |
| § 6 – Datenschutz | 12 |
| § 9 – Ergänzende Bestimmungen für soziale Dienstleister im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung..... | 13 |

I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegen Gesetzentwurf sollen das Sozialschutz-Paket und die dort getroffenen Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der sozialen Folgen der SARS-CoV-2 Pandemie erweitert werden. Das Sozialschutz-Paket enthält mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen und sich bereiterklären, ihre Ressourcen für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS CoV-2 Krise zur Verfügung zu stellen. Der Sicherstellungsauftrag ist die Grundlage für die Gewährung von existenzsichernden Zuschüssen an Einrichtungen und sozialen Dienstleistern, damit diese die Folgen der Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie bewältigen können. Die Leistungsträger nach dem SGB V waren bisher von diesem Sicherstellungsauftrag ausgenommen, da die Krankenkassen bereits nach den Regelungen des SGB V in Verfahren zur Sicherung der von Ihnen beauftragten Einrichtungen und Dienste eingebunden waren.

Jetzt wird für einen Teilbereich – Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung, die in interdisziplinären Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum sowie in Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden – auch die gesetzliche Krankenversicherung einzbezogen. Der GKV liegen keine Informationen darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang die vorgenannten Anbieter gegenüber den Eingliederungshilfeträgern, für die das SodEG bereits gilt, Anträge auf Zuschüsse gestellt haben und ggf. Zuschüsse geleistet wurden. Von daher kann nicht eingeschätzt werden, ob die Zielsetzung der Bestandssicherung der Einrichtungen mit den bisher bestehenden Ansprüchen nach dem SodEG erreicht werden kann. Sofern ein Bedarf an weitergehender Absicherung besteht, kann die Ausweitung der Zuschussregelungen auf den Kostenanteil der Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung nachvollzogen werden.

Die vorgesehene Umsetzung des Sicherstellungsauftrages durch die Leistungsträger der GKV über eine benannte Krankenkasse stellt ein Verfahren dar, das den Aufwand für die Beteiligten möglichst gering hält. Die Finanzierung über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erfolgt analog zum Verfahren der Ausgleichszahlungen für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111d SGB V.

Die Regelung wonach soziale Dienstleister als Zuschussempfänger verpflichtet werden, dem zu schussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 oder Satz 2 SodEG anzuzeigen, wird begrüßt. Sie sorgt für die notwendige Transparenz im Verfahren.

Im Sinne der Normenklarheit – auch mit Blick auf den Auftrag des GKV-Spitzenverbandes, das Nähere zur Ermittlung der Zuschüsse zu regeln – sollte unmittelbar im Gesetzeswortlaut geregelt werden, dass die sozialen Dienstleister zum Nachweis ihrer gemeldeten Angaben verpflichtet sind und der GKV-Spitzenverband das Nähere zu den Nachweisverpflichtungen zu bestimmen hat.

Die folgenden Kommentierungen beziehen sich auf die für die Gesetzliche Krankenversicherung relevanten Regelungen.

II. Stellungnahme zum Gesetz

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 1

§ 2 – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen zur Gewährleistung des Bestandes Sozialer Dienstleister im Rahmen eines Sicherstellungsauftrages der Leistungsträger nach § 12 SGB I sollen für Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 SGB IX i.V.m. § 46 Nr. 1 SGB IX auch auf die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung angewendet werden.

B) Stellungnahme

Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V.m. § 48 Nr. 1 SGB IX umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, heilpädagogische Leistungen und weitere Leistungen (§ 2 Frühförderungsverordnung). Diese Leistungen werden von den Trägern der Eingliederungshilfe sowie der Gesetzlichen Krankenversicherung grds. als ganzheitliche Komplexleistungen mit pauschalierter Kostenteilung erbracht, sofern Landesrecht keine anderen als pauschale Abrechnungen vorsieht. Im Hinblick auf den Leistungsanteil der Träger der Eingliederungshilfe sind bereits die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen des SodEG anwendbar. Insbesondere bei den interdisziplinären Frühförderstellen und nach Landesrecht zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen stellt sich deshalb die Frage, ob nicht mit den Ansprüchen auf Zuschüssen der Träger der Eingliederungshilfe aufgrund deren weitüberwiegenden Kostenanteils an den Gesamtleistungen (s. § 46 Abs. 5 SGB IX) bereits weitgehend die Zielsetzung der Gewährleistung des Bestandes der Einrichtungen erreicht werden kann. Der GKV liegen allerdings keine Informationen darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang bereits entsprechende Anträge gestellt und ggf. Zuschüsse geleistet wurden. Wenn die Ausweitung der Zuschussregelungen auf den Kostenanteil der Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung als erforderlich angesehen wird, sind die vorgesehenen Regelungen nachvollziehbar.

Ausweislich der Gesetzesbegründung werden Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung je nach Ausgestaltung in den einzelnen Ländern in interdisziplinären Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbaren interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum nach § 46 Absatz 2 SGB IX

sowie in Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V erbracht. Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich demnach auf diese Anbieter.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 2

§ 3 – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages wird dahingehend ergänzt, dass der soziale Dienstleister als Zuschussempfänger verpflichtet wird, dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 und Satz 2 SodEG anzuzeigen.

B) Stellungnahme

Die vorgesehene gesetzliche Regelung, dass der Zuschussempfänger verpflichtet ist, dem zuschussgewährenden Leistungsträger zur Berechnung der Zuschusshöhe den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, ist nachvollziehbar und wird begrüßt. Nur durch diese Anzeigepflicht und die damit verbundene Transparenz ist es möglich, die Zuschusshöhe möglichst bedarfsgerecht festzustellen und spätere Erstattungsverfahren ggf. zu vermeiden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

§ 4 Satz 1 Nummer 3 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in Satz 1 Nummer 3 aufgrund der Aufnahme der Nummer 5 in den Katalog der zu berücksichtigenden zugeflossenen vorrangigen Mittel.

B) Stellungnahme

Die redaktionelle Änderung ist nachvollziehbar.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

§ 4 Satz 1 Nummer 4 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in Satz 1 Nummer 4 aufgrund der Aufnahme der Nummer 5 in den Katalog der zu berücksichtigenden zugeflossenen vorrangigen Mittel.

B) Stellungnahme

Die redaktionelle Änderung ist nachvollziehbar.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc)

§ 4 Satz 1 Nummer 5 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Katalog der zu berücksichtigenden zugeflossenen vorrangigen Mittel soll durch die Aufnahme der Nummer 5 erweitert werden. Danach sollen die Leistungsträger auch dann einen nachträglichen Erstattungsanspruch haben, wenn an soziale Dienstleister Leistungen aus Versicherungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gezahlt werden (Betriebsschließungs- und Allgefahrenversicherungen).

B) Stellungnahme

Durch die Ergänzung soll vermieden werden, dass Versicherungsgesellschaften auf die vorrangige Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verweisen und sich so der grundsätzlichen vertraglichen Verpflichtung zur Leistung entziehen. Die Ergänzung ist nachvollziehbar und wird begrüßt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe d)

§ 4 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen zu nachträglichen Erstattungsansprüchen der Leistungsträger werden dahingehend ergänzt, dass der soziale Dienstleister als Zuschussempfänger verpflichtet wird, dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 oder Satz 2 SodEG anzuzeigen. Auf Ersuchen eines Leistungsträgers haben die Stellen, die vorrangige Leistungen erbringen, diesem die für die Feststellung eines nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlichen Informationen mitzuteilen.

B) Stellungnahme

Die vorgesehene gesetzliche Regelung, dass der Zuschussempfänger verpflichtet ist, dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, sowie die auf Ersuchen des Leistungsträgers vorgesehenen Datenübermittlungen von Seiten der die vorrangigen Mittel gewährenden Stellen, sind nachvollziehbar und werden begrüßt. Nur durch diese Regelungen und die damit verbundene Transparenz können Erstattungsansprüche geltend gemacht und die Plausibilität der Angaben überprüft werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 4

§ 6 – Datenschutz

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit den Regelungen zum Datenschutz werden Rechtsgrundlagen für die Leistungsträger geschaffen, nach denen sie

- zur Datenerhebung, –erfassung, –verarbeitung und –speicherung sowie gegenseitigen Datenübermittlung befugt sind,
- soziale Dienstleister, die monatliche Zuschüsse nach § 3 erhalten, zur Datenübermittlung von Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1 an öffentliche Stellen verpflichten können und
- befugt sind, zum Zweck der Kontaktaufnahme mit den sozialen Dienstleistern personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen zu übermitteln

B) Stellungnahme

Die Schaffung eindeutiger gesetzlicher Grundlagen im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Befugnisse der Leistungsträger wird als notwendig und zielführend erachtet. Im Verhältnis zu den sozialen Dienstleistern im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung ist jedoch § 9 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen. Danach erfolgt die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages nach § 3 durch die von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam benannten Krankenkassen. Die benannten Krankenkassen sind auch anspruchsberechtigte Leistungsträger für die Vornahme von nachträglichen Erstattungsansprüchen. Um Missverständnisse zu vermeiden, bedarf es insofern einer gesetzlichen Klarstellung, dass die datenschutzrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die nach § 9 Absatz 1 und 2 benannten Krankenkassen Anwendung finden.

C) Änderungsvorschlag

In Artikel 6 Nummer 4 wird der angefügte § 6 um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten für die in § 9 Absatz 1 und 2 benannten Krankenkassen entsprechend.“

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 4

§ 9 – Ergänzende Bestimmungen für soziale Dienstleister im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es soll der Sicherstellungsauftrag der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), soweit soziale Dienstleister Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 i.V.m. § 46 SGB IX erbringen, geregelt werden. Hierzu soll eine von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam benannte Krankenkasse die Angaben der sozialen Dienstleister für die Berechnung der Zuschüsse entgegennehmen, summieren und an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) übermitteln. Das BAS zahlt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds die angemeldeten Mittelbedarfe an die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die sozialen Dienstleister und bestimmt hierzu erforderliche Verfahrensregelungen. Das Nähere zur Ermittlung der von den Leistungsträgern nach dem SGB V zu leistenden Zuschüsse soll der GKV-Spitzenverband bestimmen.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 gesetzlich klargestellt, dass die benannte Krankenkasse im Rahmen der nachträglichen Erstattungsansprüche nach § 4 anspruchsberechtigter Leistungsträger ist und auch Vergütungen der Krankenkassen für Leistungen der Früherkennung und Frühförderung als vorrangige Mittel gelten.

B) Stellungnahme

Auf die Stellungnahme zu Artikel 6 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Die Benennung einer Krankenkasse, um die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages nach § 3 durch die Leistungsträger der GKV zu realisieren, ist nachvollziehbar und stellt in Bezug auf den Prozess der Finanzierung über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein analoges Verfahren zu den Regelungen der Ausgleichszahlungen für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111d SGB V dar.

Hinsichtlich der für die Berechnung der Zuschüsse erforderlichen Daten stellt der Gesetzeswortlaut lediglich auf die gemeldeten Angaben der sozialen Dienstleister ab. Nur in der Gesetzesbegründung wird weiter ausgeführt, dass der GKV-Spitzenverband „das Nähere [...] zum Nachweis der Ermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4“ bestimmen soll, wobei der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 bis 4 offensichtlich fehlerhaft ist. Im Sinne der Normenklarheit sollte

unmittelbar im Gesetzeswortlaut geregelt werden, dass die sozialen Dienstleister zum Nachweis ihrer gemeldeten Angaben verpflichtet sind und der GKV-Spitzenverband das Nähere auch zu diesen Nachweisverpflichtungen zu bestimmen hat.

Die Regelung, wonach die benannten Krankenkassen anspruchsberechtigte Träger im Rahmen der Erstattungsverfahren nach § 4 sind, dient der Rechtsklarheit und ist sachgerecht. Gleiches gilt für die Klarstellung, dass Vergütungen der Krankenkassen für weiterhin erbrachte Leistungen der Früherkennung und Frühförderung vorrangige Mittel darstellen. Redaktionell sollte insoweit von vorrangigen Mitteln im Sinne des § 4 die Rede sein.

C) Änderungsvorschläge

In Artikel 6 Nr. 4 werden in dem angefügten § 9 in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „an die benannte Krankenkasse“ die Wörter „und weisen Zahlungen in dem Zeitraum nach § 3 Sätze 2 bis 4 in geeigneter Weise nach“ eingefügt.

In Artikel 6 Nr. 4 werden in dem angefügten § 9 in Absatz 1 Satz 5 nach den Wörtern „zu leistenden Zuschüsse“ die Wörter „und zu den Nachweisen nach Satz 2“ eingefügt.

In Artikel 6 Nr. 4 werden in dem angefügten § 9 in Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern „Als vorrangige Mittel“ die Wörter „nach § 4“ eingefügt.